



# Zahnarztpraxis – quo vadis?

*Gesetzgeber fördert neue Rechtsformen*

*„Nicht die Größe eines Unternehmens ist wichtig, sondern Art und Qualität der Produkte und Dienstleistungen und vor allem die Fähigkeit, sich neuen Gegebenheiten schnellstmöglich und ohne großen Aufwand anpassen zu können.“ Der Einschätzung von Thomas W. Malone in „Two Scenarios for 21st Century Organizations“ kann man sich auch im Hinblick auf die Zukunft der Zahnarztpraxis anschließen. Allerdings mit der Einschränkung, daß die „neuen Gegebenheiten“ in besonderer Weise vom Gesetzgeber abhängen. Letzterer hat mit der Einführung „medizinischer Versorgungszentren“ im Sozialgesetzbuch eine Weichenstellung vorgenommen, die bisherige Praxisformen langfristig in Frage stellen könnte.*

**S**o scheint es, als werde das Rad bei der Entwicklung von Berufsausübungsformen in der Heilkunde derzeit zurückgedreht. Wo aus staatlichen Gesundheitsberufen im 19. Jahrhundert unabhängige und freiberufliche Ärzte wurden, werden aus Arztpraxen nunmehr *medizinische Versorgungszentren*, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen – so der Gesetzgeber – geführt werden.

Dabei können sie sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen, um Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen. Zwar müssen die Zentren von Leistungserbringern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung teilnehmen, gegründet werden, – zum Ausschluß der Beteiligung Dritter bei Betrieb der Einrichtung kommt jedoch nur, wer die amtliche Begründung zum Entzug der Zulassung (§ 95 Abs. 6 S. 2 SGB V) hinzunimmt. Damit wird das Spektrum möglicher Berufsausübungsformen über die Einzel- oder Praxisgemeinschaft, die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft hinaus erweitert. Wohin die Reise dabei geht, läßt sich auf den vom Bundesgesundheitsministerium geschal-

teten Internet-Seiten zur aktuellen Gesundheitsreform nachlesen: *„Medizinische Versorgungszentren stammen aus der DDR und hießen damals ‚Polikliniken‘. Nach der Wiedervereinigung verschwanden sie allmählich. Jetzt werden sie durch die Gesundheitsreform wieder gefördert.“* Kommentar überflüssig.

## **Medizinische Versorgungszentren**

sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Die medizinischen Versorgungszentren können sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen; sie können von den Leistungserbringern, die aufgrund von Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen, gegründet werden. Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt oder den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

### **Versorgungszentren müssen unternehmerisch geführt werden**

Ausdrücklich gestattet § 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V in der jetzt beschlossenen Fassung, daß medizinische Versorgungszentren sich aller zulässigen Organisationsformen bedienen können, wobei unter diesem Dach Ärzte als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sein können. Wie die Kooperation konkret gestaltet werden muß, ergibt sich nicht eindeutig, – weder aus dem Gesetz, noch aus der amtlichen Begründung. Die Zulassung erhält in diesem Fall das medizinische Versorgungszentrum für den Ort der Niederlassung. Die Anstellung eines Arztes in einem zugelassenen medizinischen Versorgungszentrum bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses (§ 95 Abs.2 Satz 6). *Neu an der gesetzlichen*



Regelung ist, daß auch das medizinische Versorgungszentrum „zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist“, selbst also eine Zulassung erhält. Nicht zu unterschätzen sind auch die Regelungen zum Erhalten einer Zulassung, wenn ein angestellter Arzt oder Zahnarzt ein in einem zulassungsbeschränkten Bereich liegendes Zentrum nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit verläßt. Dann nämlich erhält er – soweit auch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – eine Zulassung, selbst wenn er sich in diesem zulassungsgesperren Bereich niederläßt. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Betreffende seine Tätigkeit aufgrund einer Nachbesetzung ausgeübt hat.

#### **Beschränkte Hoffnung?**

War bislang, zumindest im Bayerischen Heilberufe-Kammergesetz, das Führen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechtes nicht statthaft, soll dies nach dem Willen des Bundesgesetzgebers – zumindest für das Versorgungszentrum – nicht gelten. Zudem fördert der Gesetzgeber solche Zentren, in dem er jeweils ein Prozent der vertragsärztlichen und der stationären Vergütung für diese neue Betriebsform zur Verfügung stellt.

Unabhängig von der Frage, ob eine interprofessionelle Kooperation, etwa zwischen Ärzten und Zahnärzten, unter dem Dach eines solchen Versorgungszentrums zustandekommt, oder ob sich ausschließlich Zahn-

ärzte untereinander zusammenschließen, ergibt sich hinsichtlich der Rechtsform, die der Gesetzgeber völlig offen läßt, eine weitreichende Konsequenz: Soweit die in Betracht gezogen wird, lebt nämlich die Diskussion über eine (dann notwendige) Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes in Bayern wieder auf. Es verwundert also nicht, wenn aus dem ärztlichen Lager bereits Signale kommen, den bayerischen Gesetzgeber zu entsprechenden Änderungen zu animieren.

Bereits im Jahr 1993 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die *Heilkunde-GmbH* grundsätzlich für zulässig erachtet. Auch einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müsse das Recht auf freie Berufswahl gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährt werden. Berufsrechtliche Regelungen, die dies ausschließen, stellen danach einen Eingriff in die freie Berufsausübung dar. Die GmbH selbst übe auch keine Zahnheilkunde aus, letzteres ist nach § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHKG) approbierten Zahnärzten vorbehalten.

Ärzte seien als Angehörige Freier Berufe im übrigen nicht an einer Berufsausübung in wirtschaftlich abhängiger Stellung gehindert, sofern die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur „Sanatoriumswerbung“ (BVerfGE 71, 183) festgestellt, daß es dem Arzt grundsätzlich nicht verwehrt ist, auch gewerblich auf dem Sektor des Heilwesens tätig zu werden. Gleiches gilt für die Frage, ob die der GmbH zugrundeliegende Gewinnerzielungsabsicht sich mit dem Arztberuf verträgt. Jedenfalls sehen die Gerichte keine Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut, wenn auch wirtschaftliche Überlegungen die Berufsausübung prägen.

Gleiches gilt für die Notwendigkeit eines unmittelbaren Arzt-Patientenverhältnisses. Auch unter dem Dach einer GmbH findet die Patientenbehandlung durch einen Arzt statt, selbst wenn – wie im Krankenhaus – kein Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Kassenpatient oder auch zwischen Arzt und Privatpatient (Privatklinik) vorliegt. Schließlich kann gegen die Rechtsform der Heilkunde-GmbH auch nicht eingewandt werden, daß damit eine Haftungsbeschränkung gegen-

### **Die Zahnarzt-GmbH**

ist ein erwerbswirtschaftlich ausgerichtetes Unternehmen, das ambulante und/oder stationäre zahnärztliche Behandlungen anbietet, die von angestellten und/oder selbständig tätigen Zahnärzten (mit Approbation) erbracht werden, die keinen fachlichen Weisungen unterliegen. Allerdings entscheidet nicht allein die Rechtsform über Erfolg oder Mißerfolg in der zahnärztlichen Praxis. Wichtiger ist – neben fachlichen und persönlichen Merkmalen der dort tätigen Zahnärzte – die Fähigkeit und Bereitschaft, sich neuen Gegebenheiten anzupassen.



über dem Patienten erfolge. Unabhängig von der GmbH haftet nämlich der Arzt persönlich und in vollem Umfang für Schäden aus Behandlungsfehlern.

Bei der Abrechnung der Leistungen ist die Gesellschaft nicht an die (im zahnärztlichen Bereich seit 16 Jahren weder bei den Leistungsbeschreibungen noch bei der Vergütung fortgeschriebene) amtliche Gebührenordnung gebunden, wobei rein praktisch betrachtet letzteres jedoch in der Regel geschieht, damit der (Privat-) Patient zur Erstattung durch seine private Krankenversicherung kommt.

*Auch wenn das gesetzliche Verbot der Heilberufes-GmbH in Bayern durch eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahr 1999 noch einmal bestätigt wurde, so gehört keine Prophetie zu der Vermutung, daß die GmbH und in der Folge sicher auch andere private Rechts- und Organisationsformen – wie auch bei Anwälten und Steuerberatern – kommen werden.* So hat das Bayerische Oberste Landesgericht mit Beschluß vom 27. März 2000 die grundsätzliche Zulässigkeit einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft bejaht. Für eine gesetzliche Regelung liegen Vorschläge des Deutschen Anwaltvereins vor, der die Aktiengesellschaft (Grundkapital 50.000 EURO) an den Regeln der Rechtsanwalts-GmbH orientieren will. Danach kann – zumindest der Aufsichtsrat – auch mit Personen besetzt werden, die nicht Rechtsanwälte sind. Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter und Vorstandsmitglieder sollen – zumindest mehrheitlich – Rechtsanwälte sein. Außerdem soll gesetzlich geregelt werden, daß die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung gewahrt werden muß.

### **Berufsfremde in der GmbH?**

Bereits heute ist die Betriebs-GmbH eine Alternative zu anderen Organisationsformen der Zahnarztpraxis. BLZK-Justitiar *Günther Hartmann* beschreibt das Modell so: *„Dem Wesen nach handelt es sich hierbei um ein Nutzungsmodell, bei dem Räume und Gerätschaften in eine juristische Person eingebracht werden.“* Steuerliche Vorteile bietet eine solche Lösung insofern, als Kapitalgesellschaften (immer noch) durch einen niedrigeren Körperschaftssteuersatz bevorzugt werden. Daß es insgesamt zu niedrigeren Steuern kommt,

### **Berufsordnung der BLZK (Stand: 2002)**

Für die Berufsausübungsgemeinschaft dürfen nur Gesellschaftsformen gewählt werden, welche die eigenverantwortliche und selbständige Berufsausübung wahren. Solche Gesellschaftsformen sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff BGB) für die Gemeinschaftspraxis und die Partnerschaftsgesellschaft für die Partnerschaft. In diesem Rahmen sind Zusammenschlüsse nur zwischen solchen Berufsangehörigen zulässig, welche ihren Beruf ausüben. Sie dürfen nur einer Berufsausübungsgemeinschaft angehören. (§ 19 Abs. 2 BO)

wenn man die Rechtsform der GmbH wählt, dürfte jedoch eher eine beschränkte Hoffnung sein. *Daher ist in jedem Fall die Hilfe eines erfahrenen Steuerberaters erforderlich, um Vor- und Nachteile einer solchen Lösung zu besprechen, zumal das Thema „GmbH“ durch aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) möglicherweise eine neue Dimension bekommt.* Danach können deutsche Unternehmer künftig auch über ausländische Gesellschaften mit flexibleren gesetzlichen Grundlagen, etwa bei Mindestkapitalausstattung und Mitbestimmung, im Inland auf den Markt gehen. Ob beispielsweise die britische „public limited company“ (Grundkapital ein Pfund) als „Vorbild“ taugt, ist noch umstritten. Dagegen besteht der steuerpolitische Entscheidungsdruck, der zeitweise durch die angedrohte Ausweitung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe entstand, die Kapitalgesellschaft in Gestalt der Heilberufes-GmbH einzuführen, durch das stattdessen ins Gespräch gebrachte Zuschlagsmodell zur Einkommenssteuer akut nicht mehr.

*Fazit:* Die neuen gesetzlichen Regelungen zu medizinischen Versorgungszentren verstärken den Druck auf Gesetzgeber und Gesundheitsberufe, neue Rechtsformen bei der Berufsausübung zuzulassen. Bereits im Jahr 2001 hat das Sozialministerium Baden-Württemberg keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken erkannt, die Zahnarzt-GmbH oder Zahnarzt-AG zu untersagen.

Rechtsanwalt Peter Knüpper,  
Hauptgeschäftsführer der BLZK